



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern- Rügen, als untere Wasserbehörde gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (ZWAR) beantragte mit Schreiben vom 12. Juli 2022 die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis WE Bru17/02/2013 - Änderung der maximalen Entnahmemenge.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG und der Anlage 1 Nr. 13.3.2 ist über die UVP - Pflicht für die Entnahme von Grundwasser in einer Größenordnung von 100.000 m³/a bis 10 Mio. m³/a über eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei Neuanlagen zu entscheiden.

Bei der geplanten Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG die UVP-Pflicht dann, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen, als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 15. Dezember 2022

Im Auftrag

Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter Umweltamt